



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.04.2026

Wie effektiv bekämpft Hessen Schwarzarbeit im Leistungsbezug und welche strukturellen Defizite bestehen bei Erfassung, Weiterleitung und Verfolgung von Verdachtsfällen?

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Schwarzarbeit im Leistungsbezug untergräbt die Integrität des Sozialstaats und belastet ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ebenso wie die Unternehmen, die sich an Recht und Gesetz halten. Schätzungen des Instituts der deutschen Wirtschaft zufolge haben in den vergangenen zwölf Monaten rund 3,3 Millionen Menschen in Deutschland schwarz gearbeitet; die Schattenwirtschaft macht seit Jahren etwa zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Gleichzeitig verschärft der Missbrauch von Bürgergeld durch unerlaubte Erwerbstätigkeit oder organisierte Formen des Leistungsmissbrauchs soziale Spannungen und beschädigt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Fairness des Sozial- und Steuersystems. Bund und Länder haben daher begonnen, den Kampf gegen Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch zu verstärken, unter anderem durch eine gesetzliche Pflicht der Jobcenter zur Meldung von Verdachtsfällen an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ab 2025 sowie durch den geplanten Ausbau der FKS und die Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Leistungsmissbrauch“ bei der Bundesagentur für Arbeit. Vor diesem Hintergrund ist für Hessen von besonderem Interesse, wie viele Verdachtsfälle in den Jobcentern erfasst, an den Zoll weitergeleitet und konsequent verfolgt werden, wie die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden organisiert ist und ob datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen sowie Fortbildungsangebote ausreichen, um bandenmäßigen Leistungsmissbrauch wirksam einzudämmen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wie viele Verdachtsfälle von Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit Schwarzarbeit wurden in Hessen in den Jahren 2023, 2024 und im Jahr 2025 bisher jeweils in den Jobcentern erfasst?

Von den einzelnen Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird die Anzahl der Verdachtsfälle von Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit Schwarzarbeit nicht statistisch erfasst (vergleiche Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2477).

Frage 2 Wie viele dieser Verdachtsfälle wurden in den Jahren 2023, 2024 und im Jahr 2025 jeweils von den Jobcentern an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeldet?

In Hessen wurden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch den zu Frage 4 näher erläuterten automatisierten Datenabgleich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DALG II-Fälle) im Jahr 2023 insgesamt 1.797, im Jahr 2024 insgesamt 1.619 und im Jahr 2025 insgesamt 1.169 Verdachtsfälle von den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und Kommunale Jobcenter) zugeleitet. Die Anzahl der Fälle wurde von der Generalzolldirektion erfasst.

Frage 3 Wie viele der von hessischen Stellen an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gemeldeten Verdachtsfälle führten in den Jahren 2023, 2024 und im Jahr 2025 jeweils zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

In Hessen leitete die FKS im Jahr 2023 insgesamt 1.763, im Jahr 2024 insgesamt 1.455 und im Jahr 2025 gesamt 1.108 Ermittlungsverfahren zu DALG II-Fällen ein.

Im Jahr 2023 wurden aufgrund von zehn Hinweisen der Arbeitsschutzverwaltung an die FKS 5 Maßnahmen eingeleitet, in 2024 aufgrund der 18 Hinweise der Arbeitsschutzverwaltung an die FKS neun Maßnahmen, im Jahr 2025 gab es acht Hinweise von der Arbeitsschutzverwaltung und eine resultierende Maßnahme. Zu der Art der Maßnahmen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4 Welche standardisierten Verfahren bestehen in Hessen zur Weiterleitung von Verdachtsfällen zwischen Jobcentern, kommunalen Trägern und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

Durch die FKS werden insbesondere Ermittlungsverfahren mit Verdacht auf Sozialleistungsmisbrauch beziehungsweise -betrug eingeleitet, die aus dem automatisierten Datenabgleich im Bereich des SGB II (DALG II-Fälle) – sowie im Bereich des SGB III (DALEB-Fälle) – resultieren.

Bei diesen Abgleichen wird automatisiert geprüft, ob Leistungsbeziehende das aus einer geringfügigen oder versicherungspflichtigen – das heißt, zur gesetzlichen Sozialversicherung gemeldeten – Beschäftigung erzieltes Entgelt beim Leistungsträger angezeigt haben. Sofern der Datenabgleich Anlass zur Prüfung gibt oder aufgrund unterlassener oder unrichtiger Anzeige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (Sozialleistungsbetrug, § 263 StGB) ergeben, leiten die Jobcenter den Fall demjenigen Hauptzollamt zu, in dessen Bezirk die Leistungsempfängerin beziehungsweise der Leistungsempfänger ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz hat.

Die Jobcenter zählen gemäß § 2 Abs. 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zu den Zusammenarbeitsbehörden der FKS. Zwischen diesen Behörden findet ein wechselseitiger Datenaustausch für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben statt.

Zu den Aufgaben der FKS zählen Prüfungen zur Feststellung, ob auf Grund von Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem SGB II zu Unrecht bezogen werden oder wurden. Bei der Feststellung von Verstößen hat die FKS entsprechende Ermittlungen zu führen.

Die BA stellt der FKS über das automatisierte IT-Abrufverfahren (Datenabgleich Zoll-BA (DazZ-BA)) Daten von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II zum Zweck des Datenabrufs im Rahmen der Wahrnehmung der Prüfaufgaben sowie hiermit zusammenhängender Ermittlungen zur Verfügung. Über DazZ-BA hat die FKS Zugriff auf ausgewählte Datenbestände zum Bezug von Leistungen nach SGB II von insgesamt 300 Jobcentern als gemeinsame Einrichtungen.

Die Übersendung von Kontrollmitteilungen beziehungsweise Anzeigen erfolgt zudem durch die (kommunalen) Leistungsträger selbst an die FKS, sofern dort Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt werden. Aufgrund dieser Mitteilungen ist es der FKS ebenfalls möglich, Prüfungen durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren gegen Leistungsbezieher sowie gegebenenfalls Arbeitgeber einzuleiten.

Frage 5 Welche festen Kooperationsstrukturen bestehen zwischen hessischen Behörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf operativer Ebene?

Es findet ein regelmäßiger Datenaustausch zwischen den für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden und den Jobcentern statt, siehe Ausführungen zu Frage 4.

Ergänzend wurden mit der BA eine Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung geschlossen sowie ein Leitfadens über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der FKS und den Jobcentern erstellt, die unter anderem den gegenseitigen Austausch von Daten konkret regeln.

Die FKS führt weiterhin begleitend regelmäßige Zusammenarbeits- oder Evaluierungsgespräche zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Zusammenarbeit mit Vertretern der Jobcentern durch.

Zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der FKS wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung geschlossen, die im Jahr 2025 aktualisiert wurde. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind unter anderem auch der Informationsaustausch sowie die konkreten Möglichkeiten der Zusammenarbeit (zum Beispiel gemeinsame Kontrollen, Erfahrungsaustausche).

Frage 6 Wie viele gemeinsame Kontroll- oder Schwerpunktmaßnahmen unter Beteiligung hessischer Behörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurden in den Jahren 2023, 2024 und im Jahr 2025 durchgeführt?

In der Arbeitsstatistik der FKS besteht keine Auswertemöglichkeit nach durchgeführten Prüfmaßnahmen, welche unter Beteiligung anderer Behörden stattgefunden haben.

Im Jahr 2023 wurden neun gemeinsame Prüfungen zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und der FKS, 2024 wurden acht gemeinsame Prüfungen durchgeführt, im Jahr 2025 sieben gemeinsame Prüfungen.

Frage 7 Welche konkreten Fortbildungsangebote zur Erkennung von Sozialleistungsmissbrauch bestehen derzeit für Beschäftigte in hessischen Jobcentern und Sozialverwaltungen?

Die Fortbildung der Beschäftigten der örtlichen Sozialleistungsträger liegt in der Verantwortung dieser Behörden selbst.

Im Jahr 2025 wurden in allen drei Regierungspräsidien Schulungen für die Arbeitsschutzverwaltung zum Thema „Gute Zusammenarbeit – Arbeitsschutz und andere Akteure Erkennen und Reagieren bei Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ unter Beteiligung der FKS durchgeführt.

Frage 8 Welche datenschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen derzeit konkret beim Datenaustausch zwischen hessischen Behörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

Die Grundlagen für den automatisierten Datenabgleich sind gesetzlich geregelt (vergleiche § 52 SGB II, § 397 SGB III). In den Vorschriften sind die Informationen benannt, die abgeglichen werden können.

Die Zollverwaltung und die Arbeitsschutzverwaltung beachten beim Informationsaustausch die hierfür geltenden Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und der jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Dazu zählen die grundlegenden Prinzipien des Datenschutzes (siehe Art. 5 DS-GVO) und die Bestimmungen über die Datensicherheit, insbesondere zur sicheren Datenübermittlung und sicheren Datenaufbewahrung. Der Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, ist möglich, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der anderen Behörde erforderlich sind. Sind Sozialdaten an die Arbeitsschutzverwaltung übermittelt worden, dürfen diese dort nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind (sogenannter verlängerter Sozialdatenschutz).

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der ab 2025 geltenden Meldepflicht von Verdachtsfällen durch Jobcenter auf die Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch in Hessen?

Die Meldung von Verdachtsfällen durch die Jobcenter an die FKS richtet sich nach § 52 SGB II (siehe Antwort auf Frage 4). Im Jahr 2025 wurde eine Klarstellung in § 6 Abs. 1 SchwarzArbG vorgenommen, dass im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustauschs neben den Ergebnissen der Prüfungen auch die Ergebnisse der Ermittlungen übermittelt werden sollen. Damit werden die Jobcenter in die Lage versetzt, im Anschluss etwaige Entscheidungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu treffen (zum Beispiel Rückforderungen, Kürzung von Leistungen).

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2023 ergriffen, um die Verfolgung von Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit Schwarzarbeit in Hessen zu verbessern?

Es wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3145, verwiesen. Die Bekämpfung von Sozialkriminalität ist eine staatliche Gesamtaufgabe. Seit Dezember 2025 finden zudem landesweite Aktionstage der hessischen Polizei zur Bekämpfung der Sozialkriminalität unter Beteiligung von weiteren Behörden – darunter kommunale Ordnungs- und Gewerbeämter, Jobcenter, Steuerfahndung und Zoll – statt. Diese Aktionstage stärken die Zusammenarbeit der Behörden und das Problembewusstsein in der Bevölkerung.

Wiesbaden, 10. Juni 2026

Heike Hofmann